

Mitarbeiten = Mitbestimmen

Mitarbeitervertretungen sind die „Betriebsräte“ in der Diakonie. Sie sind gewählt, um die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Leitungen der Diakoneieinrichtungen zu vertreten. Anstelle des Betriebsverfassungsgesetzes gilt bei uns das kirchliche Mitarbeitervertretungsgesetz, kurz MVG. Die Kirchen sind einst angetreten, das MVG mindestens so gut zu machen, dass es mit dem weltlichen Betriebsverfassungsgesetz Stand halten kann. Eine massive Schlechterstellung ist bislang jedoch, dass nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kirche und Diakonie in Württemberg arbeiten, auch in die MAV gewählt werden können. Durch die sogenannte ACK-Klausel im MVG kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

In der Diakonie sind derzeit etwa 20% der Mitarbeitenden nicht Mitglied einer ACK-Kirche, in vielen Diakoneieinrichtungen mehr, in einigen weniger. Damit können inzwischen ein Fünftel der Beschäftigten zwar in der Diakonie arbeiten, sie können jedoch ihre Interessen und die ihrer Kolleginnen und Kollegen nicht als MAV-Mitglied vertreten. Die Diakonie- und Kirchenmitarbeitervertretungen fordern einmütig die Streichung der ACK-Klausel:

Alle, die in Kirche und Diakonie arbeiten, müssen auch in die MAV wählbar sein!

Für die kirchlichen Gesetze ist bei uns das Kirchenparlament, die Evangelische Landessynode zuständig. Mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes war in der diesjährigen Sommersynode für eine spannende Debatte gesorgt. Konkret geht es darum, die ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung für die Wahl zur MAV und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) im MVG zu streichen. Die Streichung der

ACK-Klausel betrifft ebenso die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeitenden. In der Debatte wurde deutlich, dass hier zu viele Themen in einen Topf geworfen werden. So wurde deutlich,

dass manche Mitglieder der Synode dagegen sind, Nichtkirchenmitglieder überhaupt in der Diakonie anzustellen. Selbstverständlich kann und muss man darüber reden und klären, wer eingestellt werden soll. Die Verknüpfung mit der Frage der Wählbarkeit in die MAV ist auf alle Fälle falsch.

Einige argumentierten gar damit, dass MAV ein Leitungsamt sei und dass deshalb die Mitgliedschaft in einer Kirche zwingend sei? Dieses Argument können viele MAV-Kolleginnen und -Kollegen aufgrund dessen, was sie als MAV vor Ort erleben, bestimmt nicht nachvollziehen.

Die Befürworter*innen zur Streichung der ACK-Klausel in der Synode sind der Überzeugung, dass uns der wachsende Fachkräftemangel gar keine andere

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

bereits im kommenden Frühjahr finden wieder MAV-Wahlen statt. Bislang sind etwa 20% der Diakoniemitarbeitenden von der Wählbarkeit ausgeschlossen, da sie nicht Mitglieder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sind. Noch vor den Wahlen soll geklärt werden, ob die sog. ACK-Klausel im Mitarbeitervertretungsgesetz gestrichen wird. Dies ist längst überfällig. Es kann nicht sein, dass Nichtkirchenmitglieder zwar eingestellt werden, dann aber nicht die Möglichkeit haben, ihre Interessen und die ihrer Kolleg*innen in der MAV zu vertreten.

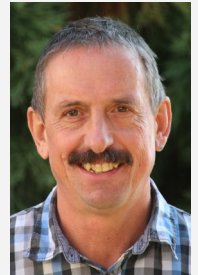
In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihrer Diakonie ist für kirchliche Gesetze das Kirchenparlament, die Landessynode, zuständig. So auch für die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. WIR! als Diakoniebeschäftigte können also Einfluss nehmen und unsere Interessen gegenüber den Mitgliedern der Synode vertreten. Zudem stehen noch in diesem Jahr die Kirchenwahlen an. Württemberg ist die einzige Landeskirche, in der die Synode direkt von den Kirchenmitgliedern gewählt wird. WIR!, nahezu 50.000 Beschäftigte in der Diakonie können schauen, wen wir in die Synode wählen. Dazu gibt es die Wahlprogramme der vier Gruppierungen in der Synode, es gibt die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf Flyern, im Internet und bei Wahlveranstaltungen vorstellen und ihre Positionen vertreten.

Gehen wir also hin, stellen wir unsere Fragen und gestalten wir dadurch unsere Kirche und unsere Diakonie mit.

Euer

Uli Maier

Vorsitzender der AGMAV



Wahl lässt, als auch Nichtkirchenmitglieder zu beschäftigen, wir seien auf ihre Arbeit und ihre Begabungen angewiesen. Gleichwohl ginge es nicht, auf der einen Seite qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen und ihnen auf der anderen Seite zu verwehren, sich in die MAV wählen zu lassen. Ein Miteinander von kirchlich gebundenen und konfessionslosen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern biete zudem die Chance, für christliche Werte zu werben.

Der Gesetzentwurf zur Streichung der ACK-Klausel wurde bei der Synodentagung im Juli einstimmig in den Rechtsausschuss verwiesen - damit ist das Anliegen jetzt im Verfahren und nun gilt es, im Blick auf die allgemeinen Neuwahlen zur MAV im Frühjahr 2020 Klarheit zu schaffen.

Alle MAVen, aber auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dazu beitragen, dass die nächsten MAV-Wahlen ohne ACK-Klausel stattfinden. Dass also alle, die in Kirche und Diakonie arbeiten auch wählbar sind. In den meisten anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das bereits Realität, dort gilt die ACK-Klausel nicht mehr. Auch für die gesamte katholische Kirche und ihre Caritas gibt es keine ACK-Klausel für die Wählbarkeit in die MAV.

Die Synode ist kein „anonymes Terrain“, die Landessynode besteht aus 98 stimmberechtigten Mitgliedern und diese haben es in der Hand, ob die MAV-Wahlen im Frühjahr 2020 mit oder ohne ACK-Klausel stattfinden. Das sind 98 „leibhaftige Menschen“, gewählte Mandatsträger, die wir ansprechen und mit denen wir unsere Überzeugungen diskutieren können. Wer zu den Mitgliedern der aktuellen Synode gehört, kann der

Internetseite der Ev. Landeskirche in Württemberg entnommen werden. Dort kann man auch sehen, aus welchen Wahlbezirken die Synodalen jeweils kommen: www.elk-wue.de/wir/landessynode/synodale-von-a-z

Die entscheidende Tagung der Landessynode findet vom 16. bis 19. Oktober 2019 statt, dort soll u.a. auch über die Änderung des MVG beraten und abgestimmt werden. Wir sollten also bis dahin möglichst viele Mitglieder der Landessynode davon überzeugen und sie dafür gewinnen, für die Streichung der ACK-Klausel zu stimmen.

Zudem sollten wir schauen, dass wir bei der öffentlichen Synodaltagung im Oktober zahlreich vor Ort sind. Damit wird deutlich, dass uns die Streichung der ACK-Klausel und weitere Verbesserungen im MVG wichtig



Die Landessynode entscheidet auch über Angelegenheiten, die uns Mitarbeitende in der Diakonie direkt betreffen.

sind. Wie gesagt, die Kirche ist einst angetreten mit dem MVG mindestens etwas dem Betriebsverfassungsgesetz Vergleichbares zu machen. Davon sind wir noch weit entfernt und von alleine ändert sich daran nichts.

In der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie in Württemberg arbeiten 70.000 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Es geht darum, dass wir uns für unsere eigenen Interessen einsetzen.

WIR! haben was zu sagen und WIR! können etwas bewirken. Packen wir's an und mischen WIR! uns ein!

Gesprächskreise gleich Parteien?

Nein! Die Synodalen haben sich in der Landessynode gemäß ihrer jeweiligen kirchenpolitischen Orientierung zu Gesprächskreisen zusammengeschlossen. Es gibt keine Parteien und somit auch keinen Fraktionszwang. Seit den 60er-Jahren haben sich Gruppierungen, die sogenannten Gesprächskreise gebildet. Die württembergische Landessynode setzt sich derzeit aus Mitgliedern von vier Gesprächskreisen zusammen: „Evangelium und Kirche“, „Kirche für morgen“, „Lebendige Gemeinde“ und „Offene Kirche“.

Die Gesprächskreise veröffentlichen auf eigenen Webseiten ihre Inhalte und Programme zur Kirchenwahl:

„Evangelium und Kirche“ hat aus ihrem Namen ein Programm gemacht: Erst kommt das Hören auf das Evangelium und dann kann man Kirche gestalten. „Weil wir überzeugt sind, dass die Bibel für unser Leben das Wesentliche sagt, braucht es theologisch-fundierte Nachdenken...“.

Die „Kirche für morgen“ bezeichnet sich als Initiative zur Reform der württembergischen Landeskirche. „hat Menschen aus allen Lebenswelten im Blick, um mit ihnen Kirche zu leben und zu gestalten. ... legt Wert auf den Inhalt des Evangeliums und ist bei Formfragen kreativ und flexibel.“

Der „Lebendigen Gemeinde“ ist die Bibel Quelle und Norm. Sie sagen: „Wir halten ein neues Hören auf die Bibel für dringend. Daraus erwächst geistliches Leben, Liebe füreinander und das Lob Gottes“.

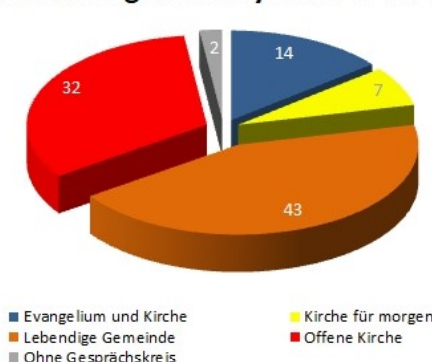
Die „Offene Kirche“ beschreibt sich als basisnah. Jede und jeder soll selbst entscheiden können, wie sie/er seine Verbindung zur Kirche lebt und sich einbringt. Sie ist offen für die vielfältigen Lebensstile und Lebensweisen in der Gesellschaft. Kirche muss sich einmischen in die gesellschaftlichen Entwicklungen und ist deshalb immer auch politisch.

Was macht die Landessynode - und was hat das mit mir zu tun?

Zeitgleich mit den Kirchengemeinderatswahlen finden auch die Wahlen zur Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Württemberg statt. Die Landessynode wird nach dem Prinzip der Urwahl direkt von den Gemeindegliedern gewählt. Sie ist die gesetzgebende Versammlung der Landeskirche. Ihre Aufgaben ähneln denen von politischen Parlamenten. Zu den Aufgaben der Landessynode gehören die Wahl des Landesbischofs oder der Landesbischofin, das Beschließen des kirchlichen Haushaltsplans, die Regelung der Verwendung von Kirchensteuergeldern und die kirchliche Gesetzgebung. Die Entscheidungen und Beschlüsse zur kirchlichen Gesetzgebung betreffen uns Mitarbeitende unmittelbar. So wurde das Mitarbeitervertretungsgesetz Württemberg von der Landessynode erstmals 1983 beschlossen. Alle weiteren Änderungen können ebenfalls nur durch die

Landessynode beschlossen werden. Auch darüber wie unser Arbeitsrecht zustande kommt, entscheidet die Synode. Die Landessynode hat derzeit 98 Mit-

Sitzverteilung Landessynode 2013-2019



glieder und kommt dreimal pro Jahr zu mehrtägigen Sitzungen zusammen. Nicht jedes Thema kann vollumfänglich von der kompletten Synode beraten werden. Deshalb werden zu Be-

ginn der Legislaturperiode Gremien und Ausschüsse gewählt. Jedes Synodalmittglied sitzt in mindestens einem Ausschuss. Die Ausschüsse haben festgelegte Aufgaben oder sie werden

von der Synode konkret beauftragt. Ein in der Synode eingebrachter Antrag kann in den jeweils zuständigen Ausschuss verwiesen werden und dort unter Anhörung von Experten ausführlich beraten werden. Zurzeit beschäftigt sich der Rechtsausschuss u.a. mit der Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Siehe hierzu Leitartikel auf Seite 1 und 2.

In der nächsten Synodentagung vom 16. bis 19. Oktober berichtet dann der Rechtsausschuss über seine Beratungen und präsentiert eine Entscheidungsvorlage für einen Beschluss zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Wen wählen bei den Kirchenwahlen am 1. Advent? Wahl von Kirchengemeinderäten und Landessynode



Wir wählen neben den Kirchengemeinderäten auch unsere Landessynode. Wählen dürfen alle evangeli-

schen Christen ab 14 Jahren.

Wir motivieren unsere Familie, Freunde oder Nachbarn zur Wahl zu gehen.

Vor der Wahl steht jedoch die Frage, wen kann ich denn wählen, wer steht für welche Positionen, wer vertritt am besten meine Interessen in meiner Kirche?

Auf der Internetseite unserer Landessynode kann sich Jede und Jeder informieren. Dort findet ihr Links zu den Gesprächskreisen mit deren Wahlprogrammen.

Ende Oktober werden die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen erhalten. In allen Wahlbezirken gibt es

Veranstaltungen, in denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen. Geht hin, stellt eure Fragen damit ihr dann wisst, wen ihr am 1. Advent wählt.

Hier eine Auswahl von möglichen Fragen, die für uns in der Diakonie wichtig sind:

- ◇ Wie wollen Sie sich dafür einsetzen, dass soziale Arbeit in Kirche und Diakonie durch gute Arbeitsbedingungen und gute Bezahlung attraktiv ist?
- ◇ Tarifverträge sind das normale Mittel um Arbeitsbedingungen verbindlich zu regeln. Wie stehen sie zu Tarifverträgen für die Diakonie?
- ◇ Was halten Sie davon, wenn Diakonieunternehmen in nichtkirchliche Tochterunternehmen ausgründen?
- ◇ Was halten Sie davon, wenn Dia-

konieunternehmen zum Zwecke der Tariffucht Leiharbeit mit eigenen Tochterunternehmen betreiben?

- ◇ Sollte das Mitarbeitervertretungsgesetz der Kirche und Diakonie nicht zumindest gleichwertig oder sogar besser sein als das weltliche Betriebsverfassungsgesetz?
- ◇ Wie sehen Sie die Frage um die Wählbarkeit aller Mitarbeitenden in die MAV?

Kennt ihr Kandidat*innen oder gewählte Synodale? Dann sprecht sie an und diskutiert mit ihnen.

Auf der Homepage der evangelischen Landeskirche unter Synode und „Synodale von A-Z“ findet ihr eure gewählten Vertreter*innen in der württembergischen Landessynode und könnt mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Link: <https://www.elk-wue.de/wir/landessynode/synodale-von-a-z>

Seenotrettung ist Christenpflicht

In der Sommersynode Anfang Juli war auch die Seenotrettung Thema. In der aktuellen Stunde nannte der Synodale Martin Allmendinger die Seenotrettung eine „Christenpflicht“. Wer sich dafür ausspreche, müsse auch dafür sorgen, dass keine Waffen mehr in Krisengebiete geliefert würden. Tabea Dölker stellte fest „Europa funktioniert in Menschenrechtsfragen nicht“. Der Synodale Markus Mörike kritisierte die Kriminalisierung der

Seenot-

retter*innen. Damit würde eine „rote Linie überschritten“. Weitere Synodale forderten, die Kirche solle sich dafür einsetzen, dass Städte und Gemeinden der Initiative „Sicherer Hafen“ beitreten.

„Mit jedem Menschen der ertrinkt, stirbt ein Stück der Würde Europas“, sagte die Synodale Martina Klärle. „Man lässt Menschen nicht ertrinken, Punkt“, betonte Marina Walz-Hildenbrand und nannte das Ertrinken von Geflüchteten im Mittelmeer einen „unerträglichen Zustand“. Elke Dangelmeier-Vincon forderte angesichts der Krise der Seenotrettung, Christen sollten jetzt ihre „Überzeugung in Handeln umsetzen“.



Franziska Stocker-Schwarz sprach sich dafür aus, dass ein breites Bündnis aus Kirchen und Politik ein eigenes Lazarett-Schiff entsenden sollte, das Gerettete direkt nach Deutschland bringe.

Landesbischof Joly verwies darauf, dass sich die Landeskirche bereits für die Rettung von Geflüchteten und die Bekämpfung von Fluchtursachen einsetze. (Nachzulesen im Bericht zur Synode im Internet).

Zum Tag der Seenotretter am 29. Juli forderte auch die Diakonie Württemberg ein europäisches Seenotrettungsprogramm, mit legalen und gefahrenfreien Zugangswegen für Ge-

flüchtete und ein solidarisches Gesamtkonzept für die Aufnahme von Geflüchteten in Europa.

„Hilfe für Schiffbrüchige sei ein Gebot der Menschlichkeit und christlicher Nächstenliebe“ sagte Oberkirchenrat Dieter Kaufmann. „Bei der Rettung von Menschenleben gebe es keinen Unterschied, wer und wo jemand in Not gerate“.

Jede*r kann sich einsetzen, z.B. mit der Teilnahme an Petitionen oder mit einer Spende an eines der Bündnisse der Seenotrettung.

Urlaub verfällt nicht einfach so!

Der Sommerurlaub ist vorbei, wir sind hoffentlich gut erholt und meist sind noch ein paar Tage oder gar Wochen Urlaub übrig. Dieser muss bis Ende des Jahres genommen werden, sonst kann der Urlaub verfallen. Das Bundesurlaubsgesetz sagt eindeutig: „Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden.“ Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann Resturlaub in das Folgejahr übertragen werden um ihn bis Ende März zu nehmen.

Nachdem der Europäische Gerichtshof in mehreren Entscheidungen klar zum Ausdruck gebracht hat, wie wichtig der bezahlte Urlaub ist und dass dieser nicht einfach verfallen darf, hat auch das Bundesarbeitsgericht im Februar die Rechte von Arbeitnehmer*innen beim möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen gestärkt. Arbeitgeber müssen Mitarbeitende angemessen über einen möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen aufklären und sie in die Lage versetzen den Jahresurlaub im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Nur wenn der Arbeitgeber dies nachgewiesenmaßen getan hat, kann Urlaub am Ende des Kalenderjahres oder nach Ende des Übertragungszeitraums verfallen.



Save the Date: 16.10. -19.10.2019

Die entscheidende letzte Tagung der Landessynode in dieser Amtsperiode findet vom 16.10. - 19.10.2019 statt. Während dieser Tagung wird über die Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes abgestimmt.

Die Tagungen der Synode sind öffentlich und es ist wichtig, dass wir zahlreich erscheinen, damit für die Synodalen sichtbar wird, welche hohe Bedeutung die Frage der Wählbarkeit für die Beschäftigten der Diakonie hat.

Daher merkt euch den Termin schon mal vor!

Die Tagesordnung der Sitzung ist noch nicht bekannt.

An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit die Gesetzesänderung behandelt wird, erfahrt ihr rechtzeitig von eurer MAV.

WIR! Die Zeitung für Mitarbeitende in der Diakonie wurde Ihnen überreicht durch Ihre Mitarbeitervertretung

Impressum: WIR! herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) im Diakonischen Werk Württemberg, v.i.S.d.P.: Uli Maier; Cartoon S. 4 mit freundlicher Genehmigung POLO
Anschrift: Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart,
Fon: 0711 1656-266, Fax 0711 1656 49 266, Mail: info@agmav-wuerttemberg.de, Homepage: www.agmav-wuerttemberg.de